

bb) Rezeptionsvorlage

aaa) Österreichische Zivilprozessordnung von 1895

Die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 stellte grundsätzlich eine Rezeption des bezirksgerichtlichen Verfahrens der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 dar. Letztere muss in der vorliegenden Arbeit deshalb insofern herangezogen und untersucht werden, als sie im Sinne eines Rezeptionshintergrundes dem Verständnis der Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 dient.

Das *Vor- und Umfeld der Entstehung der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895* ist nicht nur der unmittelbare Rahmen der österreichischen Zivilprozessordnung, sondern mittelbar durch Rezeption auch derjenige der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. In dieses Vorfeld fallen einerseits die gesetzgeberischen und andererseits die wissenschaftlichen Bestrebungen in Österreich, welche bereits mit Erlass der österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 einer grundlegenden Reform des Zivilverfahrens galten und damit auf die Entstehung der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 wirkten. Franz Klein, der später zum Schöpfer des neuen Zivilverfahrens werden sollte, beteiligte sich durch Veröffentlichungen an den Reformdiskussionen. Sie alle zielten nicht zuletzt auf eine Beseitigung prozessökonomischer Mängel des antiquierten Zivilverfahrens und insofern sind sie als mittelbarer Hintergrund auch für die Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung informativ.

Tiefergehende und für die liechtensteinische Zivilprozessordnung einschlägige Auskunft über prozessökonomische Erwägungen gewährt sodann die Entstehung der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895. Deren *Ausarbeitung* in den Regierungsvorlagen und Entwürfen sowie den zugehörigen Erläuterungen und Motiven gilt es zu betrachten. Sie allesamt besorgte *Franz Klein* im Sinne seiner Auffassung des optimalen Zivilprozesses und wurde somit zum Vater der österreichischen Zivilprozessordnung. Ferner sind manche *Änderungen in den Kommissionen und im Parlament* aufschlussreich.

Die *österreichische Zivilprozessordnung von 1895* in der *ursprünglichen Fassung*, in welcher sie 1898 in Kraft trat, und somit auch die in ihr enthaltene grundsätzliche Konzeption der Prozessökonomie wurde im Fürstentum Liechtenstein weitgehend rezipiert. Die Rezeptionsvorlage ist für die vorliegende Arbeit zweifach aufschlussreich. Bei dem,